LANDESHAUPT	ΓSTADT
WI <u>ESBA</u>	<u>AD</u> EN

# **SITZUNGSVORLAGE**

Nr.	2	0	- V -	3	7	-	0	0	0	1
			/lohr	\/ A	m t	Mr 1				

		(Jahr-V-Amt-Nr.)				
Betr	eff:	Dezernat(e)	I - 37	I - 37		
	erungssatzung Rettungsdienstgebühr ge/n siehe Seite 3					
Ве	ericht zum Beschluss Nr. vom					
Stellu	ungnahmen					
Per	sonal- und Organisationsamt	nicht erforderlich .	erforderlich	0		
Kän	nmerei	reine Personalvorlage	○ → s. unten	$\odot$		
Rec	htsamt	nicht erforderlich . •	erforderlich	0		
Um	weltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich . •	erforderlich C			
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG		nicht erforderlich .	erforderlich	$\circ$		
	- der HGO	nicht erforderlich .	erforderlich	$\circ$		
Stra	ßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich . •	erforderlich	0		
Proj	ekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich .	erforderlich (			
Son	stige:	nicht erforderlich .	erforderlich	0		
Bera	atungsfolge		DL-Nr. (wird von Amt 1	6 ausgefül		
a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich   •	erforderlich	0		
	Kommission	nicht erforderlich .	erforderlich	0		
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich .	erforderlich	0		
0)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich .	erforderlich	0		
	Magistrat	Tagesordnung A C	Tagesordnung B	$\odot$		
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistr	atsmitglieder			
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich C	erforderlich	•		
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich	nicht öffentlich	0		
Best	tätigung Dezernent					
M e n Oberb	d e pürgermeister					
Verr	merk Kämmerei	Wiesbaden,				
D	tellungnahme nicht erforderlich ie Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlic siehe gesonderte Stellungnahme	hen Voraussetzungen.	Imholz Stadtkämmerer			

### B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)
Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme:

Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein Pflichtfeld.

Zur Deckung der Aufwendungen für die Vermittlung von Krankentransporten und Notfall-/ Versorgungseinsätzen an die Hilfsorganisationen durch die Zentrale Leitstelle wird eine Gebühr erhoben. Die letzte Änderungssatzung wurde 2016 verabschiedet. Eine Anpassung der Satzung ist regelmäßig notwendig, um den steigenden Einsatzzahlen sowie den Veränderungen hinsichtlich der Kosten als auch den organisatorischen Veränderungen gerecht zu werden.

#### Anlagen:

- 1. Änderungssatzung
- 2. Gebührenberechnung
- 3. Erläuterungen Gebührenberechnung

### C Beschlussvorschlag:

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der im Vergleich zum Zeitraum 2013 bis 2015 in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich steigenden Einsatzzahlen und den organisatorischen Veränderungen im Bereich des Rettungsdienstes im Rettungsbereich Wiesbaden eine Anpassung der Rettungsdienstgebühr notwendig ist.
- 2. Die als Anlage 2 beigefügte Gebührenberechnung und die als Anlage 3 beigefügten Erläuterungen zur Gebührenberechnung werden zur Kenntnis genommen.
- 3. Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsbereich Wiesbaden (Rettungsdienstgebührensatzung) wird beschlossen.

## **D** Begründung

#### Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die Zentrale Leitstelle der Feuerwehr Wiesbaden erhebt für die Vermittlung von Aufträgen an die Hilfsorganisationen im Bereich Notfallversorgung und Krankentransport die sogenannte Rettungsdienstgebühr. Die zu erhebende Gebühr für jeden erteilten Einsatzauftrag erhöht sich ab dem 01.01.2021 von 62,53 EUR um 9,21 EUR auf eine Gebühr von 71,74 EUR.

#### II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

### III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

#### IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Die Zahl der abrechnungsfähigen Einsätze ist im Vergleich zum Durchschnittswert der Jahre 2013 bis 2015 in den Jahren 2017 bis 2019 um durchschnittlich rund 970 Einsätze pro Jahr gestiegen. Diese Steigerung wirkt sich auf den personellen, organisatorischen und finanziellen Aufwand in Bezug auf die Zentrale Leitstelle aus. Eine aktuelle Gebührenkalkulation ist daher zur Refinanzierung der entstehenden Kosten unerlässlich.

Die zu erwartenden Mehreinnahmen i.H.v. 389.619,84 € dienen zum einen der Finanzierung der drei zum Haushalt 2020/21 zugesetzten Stellen im Bereich der Leitstelle, zum anderen ist eine weiterhin steigende Belastung der Aufwendungen im Ergebnishaushalt der Feuerwehr Wiesbaden vor dem Hintergrund der Veränderung der organisatorischen Aufgabenstrukturen und den notwendigen Veränderungen in der Zentralen Leitstelle zu erwarten.

Zudem unterliegen die Aufwandsentschädigungen/Personalkosten für das in der Zentralen Leitstelle tätige Personal der Hilfsorganisationen und der Feuerwehr Tarif- und Besoldungserhöhungen.

Eine Anpassung der Gebühr ist daher notwendig. Zukünftig soll die Gebühr einer jährlichen Überprüfung unterzogen werden, da die Veränderungen in der Leitstelle dies unabdingbar machen.

Die Durchführungsverordnung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (DVO HRDG) sieht ab dem Jahr 2021 eine jährliche Erstattung von Kosten für die Zentralen Leitstellen in Höhe von 0,35 € pro Einwohner (290.560) vor (§ 11 DVO HRDG). Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 101.696 € pro Jahr für die Landeshauptstadt Wiesbaden. Diese Erstattung erhält die Landeshauptstadt Wiesbaden als Trägerin des Rettungsdienstes vom Land Hessen und wurde bereits bei der Kalkulation der Rettungsdienstgebühr berücksichtigt.

Darüber hinaus kann die Leitstelle gemäß § 9 HRDG in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) Benutzungsgebühren erheben. Alle Kosten der Einrichtung sind in die Gebührenbemessung einzubeziehen und auf die Gebührenpflichtigen umzulegen. Eine Gebührenberechnung erfolgte zuletzt im Jahr 2016. Seitdem haben sich Veränderungen in Bezug auf die Einsatzzahlen, die Aufwendungen und die organisatorischen Strukturen ergeben.

Die Änderungssatzung (Anlage 1) und die Sitzungsvorlage sind mit dem Rechtsamt abgestimmt.

#### V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 30. Oktober 2020

Mende Oberbürgermeister